

6 Bewertung der Ergebnisse entlang der Ziele des HdJR Leipzig

In diesem Kapitel werden die vorher präsentierten Ergebnisse in Bezug auf die Ziele des HdJR Leipzig zusammengeführt. Darüber hinaus werden Schlussfolgerungen gezogen, um zu erörtern, inwieweit die Ziele anhand der Ergebnisse als erreicht betrachtet werden können. Handlungsempfehlungen werden in diesem Kontext angedeutet, erfahren jedoch eine ausführlichere Behandlung in Kapitel 7 *Fazit und Folgerungen*.

Ziel 1.1: Gemeinsame Arbeit „unter einem Dach“ zur Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass dieses Ziel nur teilweise erreicht wurde. Zwischen Polizei und StA kann man dieses Ziel als erreicht angesehen werden. Für die JuhiS insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Polizei und JuhiS deuten die Ergebnisse jedoch auf einige Defizite hin, wodurch das Ziel nicht als vollständig erreicht betrachtet werden kann. Die Ergebnisse werden im Folgenden genauer diskutiert.

Bewertung der behördenübergreifenden Kooperation durch die Behörden

Dass die „behördenübergreifende Zusammenarbeit“ nicht für alle drei Institutionen gleichermaßen „optimiert“ wurde, sondern sehr unterschiedlich bewertet wird, zeigen die Ergebnisse der Online-Befragung. Die Mitarbeiter:innen wurden gebeten, die Kooperation mithilfe von Schulnoten

zu bewerten. Dieses Vorgehen orientiert sich an dem JugendgerichtshilfFeb@rometer (DJI, 2011) und dem Jugendgerichtsbarometer (2022), in welchen bundesweit JuhiS sowie StA und Richter:innen nach ihren Erfahrungen im Jugendstrafverfahren befragt wurden. Um die Ergebnisse des HdJR Leipzig mit denen der Barometer vergleichbar zu machen, wurden einige Fragen in der Online-Umfrage für das HdJR Leipzig übernommen.

Seitens der StA wurde die Kooperation mit der JuhiS als gut bis befriedigend (2,3–2,7) bewertet, während die Kooperation mit der Polizei als gut bis sehr gut (1,3–2) bewertet wurde. Umgekehrt bewertet die Polizei die Kooperation mit der StA ebenfalls mit gut (1,6), die Kooperation mit der JuhiS hingegen nur als befriedigend bis ausreichend (3,1–3,5). Die JuhiS bewertet die Kooperation mit der StA als befriedigend (2,6), die Kooperation mit der Polizei hingegen als ausreichend (4,2). Im JugendgerichtshilfFeb@rometer (DJI, 2011) wurde die Zusammenarbeit mit der Polizei von der JuhiS mit 2,42 und mit der StA mit 2,55 bewertet. Die JuhiS im HdJR Leipzig bewertet die Kooperation mit der StA damit identisch wie im bundesweiten Vergleich (DJI, 2011). Die Bewertung der Kooperation mit der Polizei hingegen fällt im Vergleich zur bundesweiten Benotung deutlich schlechter aus. Die Bewertung der Kooperation mit der JuhiS durch die StA fällt etwas schlechter aus als im Vergleich auf Bundesebene. Im Jugendgerichtsbarometer (DVJJ, 2022) wurde die Zusammenarbeit im Jahr 2021 mit 2,02 benotet, während die StA die Kooperation im Haus des Jugendrechts mit einer 2,4–2,7 benotete.

In der vorliegenden Untersuchung erhielt die Kooperation im Vergleich auf bundesweiter Ebene eine teilweise schlechtere Bewertung. Insbesondere zwischen der Polizei und der JuhiS fällt die Bewertung schlechter aus, während sie zwischen Polizei und StA positiver ausfällt. Die Gründe für diese divergierende und teilweise negative Einschätzung lassen sich aus den weiteren Ergebnissen der durchgeföhrten Interviews und der Online-Befragung ableiten.

Intensität

Die Intensität der Kooperation zwischen den Behörden wurde bereits sehr unterschiedlich in den Interviews mit den Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig beschrieben (siehe Kapitel 5.1.1). Während zwischen Polizei und

StA ein sehr intensiver Austausch aufgezeigt wurde, scheint die JuhiS hingegen weniger intensiv in der behördenübergreifenden Kooperation eingebunden zu sein. Dies ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Arbeitsaufträge der Behörden nachvollziehbar. Zudem ist es für die JuhiS von entscheidender Bedeutung, sich insbesondere für die Beziehungsarbeit mit ihren Klient:innen von den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden abzugrenzen (siehe Kapitel 3.5). Laut einigen Mitarbeiter:innen der JuhiS jedoch wird gar keine Kooperation erlebt und auch kein Unterschied zur Arbeit mit anderen Staatsanwält:innen und Polizist:innen außerhalb des HdJR Leipzig wahrgenommen. Diese Feststellungen legen nahe, dass es an diesem Punkt erforderlich ist, die Zusammenarbeit zu verstärken, um den Zielsetzungen des HdJR Leipzig gerecht zu werden, selbst wenn eine verstärkte Kooperation nicht das gleiche Maß erreichen kann und sollte wie zwischen Polizei und StA.

Die Ergebnisse der Mitarbeiter:innen-Befragung deuten ebenfalls darauf hin, dass die Kooperation im HdJR Leipzig nicht gleichermaßen intensiv wahrgenommen wird. So nehmen StA ($M = 5.7$) und Polizei ($M = 5.4$) eine relativ intensive Kooperation der drei Behörden wahr (Skalenmittelwert von 4), die JuhiS erlebt eine weitaus weniger intensive Kooperationsarbeit zwischen den drei Behörden ($M = 2.6$).

In einem Interview mit der Polizei wurde geäußert, dass man durch die Spezialisierung der Polizei (und der StA) auf Intensivtäter quasi gezwungen sei, nur in „Extrempfällen“ mit der JuhiS zusammenzuarbeiten. Würde man die Zuständigkeiten etwas breiter öffnen, so wären vermehrt Fälle dabei, bei denen man bereits viel früher durch erzieherische Maßnahmen Erfolge erzielen könnte. Dass die Kooperation fast ausschließlich bei komplexen Fällen erfolgt, die laut Interviewaussagen oft durch „wegsperren“ gelöst werden müssten, kann mitunter zu verstärkten Spannungen in der Zusammenarbeit zwischen JuhiS und Polizei führen.

Kriterien für eine „optimierte Zusammenarbeit“

Wie in den Kapiteln 5.1.1 und 5.1.2 beschrieben wurde die Konkretisierung dieses Teilziels zum Befragungsgegenstand selbst (Feuerhelm & Kügler, 2003; Linz et al., 2013). So wurden die Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig sowohl in den Interviews als auch im Online-Fragebogen gefragt, anhand

welcher Kriterien sie eine optimierte behördenübergreifende Zusammenarbeit erkennen. Kriterien, die für die Befragten unter den Begriff „Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit“ fallen, waren vor allem kurze Wege, verbesserte Kommunikation, kürzere Absprachen, beschleunigte Verfahren, gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung sowie zufriedene Sachbearbeiter:innen. Davon sahen die Befragten jedoch nur kurze Wege, kürzere Absprachen und die Kommunikation durch das HdJR Leipzig als verbessert an (siehe Kapitel 5.1.2 Abbildung 16).

Das zeigt, dass gegenseitige Wertschätzung, Vertrauen und die Zufriedenheit der Mitarbeiter:innen zwar als Kriterien für eine gute behördenübergreifende Zusammenarbeit betrachtet werden, hier jedoch keine wesentlichen Verbesserungen durch das HdJR Leipzig wahrgenommen wurden.

Gegenseitige Wertschätzungen und Erwartungen

Diese Erkenntnisse spiegeln sich sowohl in den Antworten innerhalb der Interviews als auch in den Ergebnissen der Online-Befragung wider. Insbesondere zwischen Polizei und JuhiS wurden in den Interviews unterschiedliche Erwartungen an die jeweils andere Behörde sowie teilweise Unverständnis in Bezug auf die jeweils andere Arbeitsweise geäußert. So wurden in den Interviews von nahezu allen Befragten der JuhiS Situationen geschildert, in denen sie das Gefühl hatten, dass die Polizei von ihnen Ermittlungstätigkeiten sowie mehr Informationsweitergabe erwartet würden, was beides nicht im Auftrag der JuhiS steht. Diese Ergebnisse spiegelten sich auch in der Online-Befragung wider. So gab die JuhiS auch hier an, das Gefühl zu haben, dass die anderen Behörden falsche Erwartungen an sie haben ($M = 5.3$, Skalenmittelwert = 4; dieser Unterschied war jedoch statistisch nicht signifikant).

Während die StA ($M = 6.7$) und die Polizei ($M = 5.3$) angaben, genügend Wertschätzung für ihre Arbeit von den anderen Behörden zu erfahren (Skalenmittelwert = 4), empfand die JuhiS nicht ausreichend Wertschätzung für ihre Arbeit von den anderen Behörden ($M = 3.4$).

Möglicherweise lässt sich das Empfinden der geringen Wertschätzung auf den vermeintlich niedriger eingeschätzten Einfluss des Berichts der JuhiS auf die Entscheidungsprozesse im Jugendstrafverfahren zurückführen.

ren: In Anlehnung an das Jugendgerichtshilfebarometer (2011) sowie das Jugendgerichtsbarometer (2022) wurden die StA und die JuhiS des HdJR Leipzig zu dem Stellenwert der Berichte der JuhiS für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren befragt. 71.4 % der Befragten geben an, dass die Berichte eher bedeutend seien. 21.4 % geben an, dass die Berichte eher unbedeutend seien (siehe Tabelle C3). Niemand der Befragten gab an, dass die Berichte völlig unbedeutend oder völlig bedeutend seien. Im Vergleich dazu tätigten im Jugendgerichtshilfebarometer lediglich 2 % der Befragten negative Angaben zu den Stellenwerten der Berichte, während die Berichte sonst insgesamt als sehr bedeutend eingeschätzt wurden. Die Ergebnisse des Jugendgerichtsbarometers zeigen deutlich, dass die Staatsanwält:innen und Richter:innen den Berichten der JuhiS einen hohen Stellenwert zusprechen. Beide Befragtengruppen geben sowohl 2013/2014 als auch 2021/2022 an, dass sie die Berichte als sehr bedeutend (39–64.2 %) empfinden. Weitere 33.5–52 % geben an, dass sie die Berichte als eher bedeutend wahrnehmen. Lediglich 0–8 % machen negative Angaben bezüglich der Berichte der JuhiS (völlig unbedeutend/eher unbedeutend). Der Vergleich der Ergebnisse im HdJR Leipzig zu den Befunden des Jugendgerichtshilfebarometers und des Jugendgerichtsbarometers zeigen demnach, dass der Stellenwert der Berichte vonseiten der JuhiS und der StA im HdJR Leipzig als weniger bedeutend wahrgenommen wird, als in den beiden Barometern angezeigt wurde.

Essenziell für eine gelungene Kooperation ist es, dass alle beteiligten Akteure sich ihrer eigenen Rollen und Aufgaben bewusst sind und ebenso die der anderen klar definieren können. Durch Transparenz und klare gegenseitige Erwartungen lassen sich Reibungsflächen reduzieren und eine stabile Grundlage für gelungene Kooperationsarbeit schaffen. Gegen seitiges Vertrauen und Wertschätzung kann die allgemeine Zufriedenheit erhöhen und die Zusammenarbeit stärken. Daher empfiehlt es sich, die in diesem Abschnitt geschilderten Defizite zu adressieren.

Gegenseitige Wahrnehmung und Vorbehalte

Innerhalb des Online-Fragebogens wurden die Mitarbeiter:innen nach ihrer Wahrnehmung untereinander befragt und hierfür gebeten, sowohl die eigene Behörde als auch die jeweils anderen bezüglich Wärme und Kom

petenz einzuschätzen. Dieses Vorgehen stützt sich auf die Annahmen des Stereotype Content Models (SCM; Fiske et al., 2002), das davon ausgeht, dass soziale Gruppen anhand dieser beiden Dimensionen wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmungen bezüglich Wärme und Kompetenz sind mit spezifischen emotionalen und verhaltensbezogenen Reaktionen gegenüber diesen Gruppen verbunden. So rufen Gruppen mit niedriger Wärme und niedriger Kompetenz Verachtung hervor, während Gruppen mit hoher Wärme und hoher Kompetenz Bewunderung auslösen. Gruppen mit niedriger Wärme und hoher Kompetenz erwecken Neid, und Gruppen mit hoher Wärme und niedriger Kompetenz evozieren Mitleid (Fiske et al., 2002; Fiske, 2018). Diese Emotionen haben verschiedene Verhaltensreaktionen zur Folge. So wird je nach Wahrnehmung der Gruppe Hilfeverhalten (bei warmen Gruppen), Bekämpfen (bei kalten Gruppen), Kooperation (bei kompetenten Gruppen) oder Ausschluss (bei inkompetenten Gruppen) hervorgerufen (Cuddy et al., 2007).

Die Ergebnisse der Online-Befragung deuten darauf hin, dass die StA im Vergleich zu anderen Behörden durchschnittlich am wärmsten und kompetentesten wahrgenommen wird, woraus sich entsprechend der Theorie ableiten lässt, dass gegenüber der StA das Unterstützungs- und Kooperationsverhalten am höchsten sein sollte. Insbesondere die Polizei schätzt die StA als sehr kompetent und warm ein, was die Ergebnisse der Interviews widerspiegelt, in denen die Polizei ausschließlich positiv von (der Arbeit mit) der StA berichtete und auch die JuhiS – mit sehr wenigen Ausnahmen – die StA positiv bewertete. Die JuhiS wird von allen Behörden sehr ähnlich wahrgenommen und im Vergleich zur StA etwas weniger warm und kompetent. Bei der Polizei fallen die Ergebnisse sehr unterschiedlich aus. Die Polizei schätzt sich selbst als wärmer und kompetenter ein, als es die anderen Behörden tun. Von der JuhiS wird die Polizei am wenigsten warm und kompetent eingeschätzt, was tendenziell eine geringere Kooperationsbereitschaft zur Folge haben kann (Cuddy et al., 2007). Diese Folgerung lässt sich jedoch nicht durch das Stimmungsbild, das in den Interviews zum Ausdruck gebracht wurde, bestätigen. Dort äußerten die Befragten der JuhiS, das zwar kaum Zusammenarbeit mit der Polizei stattfinde, es aber ein Interesse gäbe, die Kooperation mit der Polizei zu stärken.

Insgesamt wurde in den Interviews deutlich, dass zwischen einzelnen Mitarbeiter:innen der Polizei und der JuhiS gute Zusammenarbeit stattfindet, insgesamt jedoch zwischen den Behörden einige Vorbehalte bestehen und zum Teil negative Einstellungen wahrgenommen werden. Um solche Vorbehalte abzubauen und eine gegenseitige Perspektivübernahme zu fördern, empfiehlt es sich, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, dass ein positiver Kontakt zwischen den Behörden, insbesondere zwischen Polizei und JuhiS, aufgebaut wird (siehe Kapitel 2.5). Zudem können gegenseitige Schulungen über die Arbeit und Ansätze der eigenen Behörde das Wissen sowie die Fähigkeit zur Perspektivübernahme der jeweils anderen Behörden erweitern.

Möglichkeiten/Bereitschaft zur Kooperation und Kommunikation

Im vorherigen Abschnitt *Intensität* wurde bereits beschrieben, dass die Kooperation zwischen den Behörden auf den unterschiedlichen Etagen als wenig intensiv wahrgenommen wird und insgesamt kaum Kontakt im Berufsalltag stattfindet. Einen Grund dafür, weshalb ein niedrigschwelliger Kontakt erschwert wird, sieht die JuhiS in der Tatsache, dass die beiden Etagen durch eine geschlossene und videoüberwachte Glastür getrennt sind ($M = 5.5$, Skalenmittelwert = 4). Polizei ($M = 2$) und StA ($M = 3.5$) sehen hierin kein Hindernis. Da es sich um gesicherte Bereiche handelt, ist die Maßnahme notwendig, allerdings könnte hier über eine Lösung nachgedacht werden, die den Zugang für die JuhiS erleichtert. Weiterhin wurde in den Interviews häufig genannt, dass die hohe Fluktuation bei der JuhiS und der Polizei dazu führe, dass ein eher anonymes Arbeitsverhältnis bestünde, man sich kaum kenne, nicht grüßt und keine Namen und Gesichter zuordnen könne. Auch hier empfiehlt es sich, über Maßnahmen nachzudenken, die einen regelmäßigen Kontakt herstellen, um einem anonymen Arbeitsverhältnis entgegenzuwirken. Hohe Fluktuation kann routinierte Arbeitsabläufe erschweren und zu einem eher anonymen Arbeitsverhältnis zwischen den Behörden führen.

Erschwerend kommt hinzu, dass nicht alle Behörden eine gleichermaßen hohe Bereitschaft zur Kooperation und Kommunikation untereinander wahrnehmen. So zeigen die Umfrageergebnisse, dass, während der StA von allen drei Behörden eine hohe Bereitschaft zur Kooperation und Kom-

munikation zugeschrieben wird, die JuhiS der Polizei eine solche Bereitschaft eher nicht zuschreiben würde. Auch umgekehrt sieht die Polizei bei der JuhiS tendenziell weniger eine solche Bereitschaft als bei der StA oder bei sich selbst. Dieser Unterschied ist jedoch nicht statistisch signifikant.

Trotz dieser Unterschiede wünschen sich letztlich alle drei Behörden tendenziell mehr Austausch zwischen den beiden Etagen ($M = 4.6$). Die Polizei ($M = 4.7$) und die JuhiS ($M = 5.3$, Skalenmittelwert = 4) würden sich außerdem tendenziell mehr einzelfallbezogene Fallkonferenzen wünschen, die Angaben der drei Behörden hierzu unterschieden sich jedoch nicht signifikant. Fallkonferenzen sind das Kernstück von Häusern des Jugendrechts und finden laut Aussagen der Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig nur sehr unregelmäßig und sehr selten statt. Eine Empfehlung wäre daher, dass alle Behörden gemeinsam besprechen, in welchen Fällen wie häufig unter welchen Voraussetzungen und insbesondere in welchem Rahmen Fallkonferenzen künftig stattfinden können.

Kooperation auf Augenhöhe

Ein unverzichtbarer Grundstein für eine effektive Zusammenarbeit liegt in der Gewährleistung einer Begegnung auf Augenhöhe. Dies bedeutet, dass alle beteiligten Akteure gleichberechtigt und respektvoll miteinander interagieren sollten, was eine positive Dynamik fördert und die Grundlage für eine erfolgreiche Kooperation schafft. 15 von 22 Befragten – also die Mehrheit – nehmen eine solche Kooperation auf Augenhöhe wahr. Die restlichen sieben Personen sehen entweder die Polizei oder die StA auf der obersten Hierarchieebene, in jedem Fall jedoch die JuhiS in der untersten. Ein Grund dafür könnte sein, dass es sich bei zwei der drei Behörden um Strafverfolgungs- bzw. Ermittlungsbehörden handelt und sie deshalb als dominanter wahrgenommen werden können, auch wenn sie personell nicht größer ausgestattet sind. Ein weiterer Grund, der hierzu in den Interviews genannt wurde, ist, dass die Polizei die Objektverantwortung trägt, daher viele Entscheidungen in Bezug auf das Gebäude trifft und so eine dominantere Funktion einnimmt. Auch hier empfiehlt es sich aufzuarbeiten, wie eine Kooperation auf Augenhöhe auszusehen hat und welche Bedingungen geschaffen werden müssen, dass sie von allen Beteiligten so wahrgenommen wird.

Arbeitszufriedenheit, -belastung und -identifikation

Da Zufriedenheit der Mitarbeiter:innen, die allgemeine Arbeitsbelastung sowie die Identifikation mit dem Projekt ein maßgeblicher Grundstein dafür ist, dass eine kooperationsübergreifende Zusammenarbeit erfolgreich und konstruktiv verläuft, wurden entsprechende Fragen hierzu in den Fragebogen mit aufgenommen (z. B. Alessandri et al., 2017; Kraus & Woschée, 2012).

Die StA zeigt zwar die höchste Zufriedenheit ($M = 4.3$) und die JuhiS die niedrigste ($M = 3.6$), beide Mittelwerte liegen jedoch über dem Skalenmittelwert von 3 und deuten somit bei allen drei Behörden tendenziell eine hohe Arbeitszufriedenheit an, und auch der Unterschied zwischen den Behörden ist nicht signifikant.

In Bezug auf die Arbeitsbelastung gibt es jedoch starke Unterschiede zwischen den Behörden. Während die JuhiS und die Polizei gleichermaßen eine eher mittelhohe Belastung angaben ($M = 5.9$; bei einem Skalenmittelwert von 5), deuten die Ergebnisse bei StA auf eine sehr starke Arbeitsbelastung ($M = 8.7$).

Mit ihrer eigenen Behörde identifizieren sich alle drei Behörden hoch ($M = 5.9$, Skalenmittelwert = 4). Die StA ($M = 6.3$) und die Polizei ($M = 6$) identifizieren sich mit dem HdJR Leipzig genauso hoch wie mit ihrer eigenen Behörde. Die JuhiS hingegen identifiziert sich mit dem HdJR Leipzig hingegen nur schwach ($M = 3.1$), was einerseits mit der zuvor genannten Unzufriedenheit zusammenhängen kann, andererseits aber auch darauf zurückzuführen sein könnte, dass im Gegensatz zur StA und der Polizei die JuhiS alle Fälle aus dem Stadtgebiet (siehe Kapitel 3.5) bearbeitet, also auch solche, die nicht zum Aufgabenbereich der StA und der Polizei des HdJR Leipzig gehören. Dadurch wird nur ein kleiner Anteil der Fälle der JuhiS gemeinsam mit den Behörden des HdJR Leipzig bearbeitet. Nach außen wird jedoch kommuniziert, dass das HdJR Leipzig sich auf Intensivtäter:innen konzentriert, was in dem Fall auf die JuhiS nicht zutrifft. Die Ergebnisse der Mitarbeiter:innen-Umfrage zeigen außerdem, dass sowohl StA als auch Polizei von dem Konzept HdJR Leipzig (StA: $M = 6.3$, Polizei: $M = 6$) und von dem Konzept Haus des Jugendrechts im Allgemeinen (StA: $M = 6.7$, Polizei: $M = 5.5$) überzeugt sind, die JuhiS hingegen ist weder von dem HdJR Leipzig ($M = 3$) noch von dem Konzept

Haus des Jugendrechts im Allgemeinen ($M = 3.4$) überzeugt. Bei allen drei Behörden scheint jedoch die Überzeugung von dem Konzept Haus des Jugendrechts im Allgemeinen höher zu sein als von dem HdJR Leipzig, was darauf hindeutet, dass alle drei Behörden Potenziale in dem Konzept sehen, die im Haus in Leipzig noch nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Die Antworten auf die Frage, ob die behördenübergreifende Zusammenarbeit durch das HdJR Leipzig insgesamt verbessert wurde, fassen die bisherigen Ergebnisse nochmals gut zusammen. So wurde für die StA die Zusammenarbeit eindeutig erreicht ($M = 7$; Skalenmittelwert = 4), und auch die Polizei sieht eine Verbesserung durch das Haus des Jugendrechts ($M = 5.8$). Die JuhiS hingegen sieht tendenziell eher keine Verbesserung ($M = 3.3$), und so bestätigt sich das, was sich eingangs innerhalb der Schulnoten widerspiegelt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich in den anfangs beschriebenen Schulnoten die gleiche Teilung widerspiegelt, wie sie in den oben genannten Differenzen beschrieben wurde: Während zwischen Polizei und StA eine gute Kooperation wahrgenommen wird, ist dies weniger der Fall zwischen JuhiS und StA und insbesondere zwischen JuhiS und Polizei. Gründe dafür können seitens der JuhiS gemäß der Ergebnisse der Mitarbeiter:innen-Befragung ein Gefühl von unzureichender Wertschätzung, das Empfinden von falschen Erwartungen an die eigene Behörde sowie keine Kooperation auf Augenhöhe sein.

Für die StA und insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen StA und Polizei kann das erste Teilziel des HdJR Leipzig als erreicht angesehen werden. Es sollten jedoch Bedingungen geschaffen werden, dass dieses Ziel auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der JuhiS und insbesondere zwischen JuhiS und Polizei realisiert wird.

Das HdJR und die Jugendlichen

Die StA und die Polizei als Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörde auf der einen Seite und die JuhiS auf der anderen Seite haben unterschiedliche Ansätze und teilweise auch Ziele im Umgang mit den tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden. In den Interviews sowie in der Online-Umfrage wurde deutlich, dass diese Diskrepanz zwischen den Behörden teilweise mit Meinungsverschiedenheiten einherzugehen

scheint. Da diese unterschiedlichen Meinungen ebenfalls Bestandteil der behördenübergreifenden Kooperation sind und damit auch beeinflussen, inwieweit die Kooperation gelingt, soll an dieser Stelle genauer auf die unterschiedlichen Sichten der Behörden in Bezug auf die jungen Menschen eingegangen werden.

So sollte man aus Sicht der JuhiS die verschiedenen Abteilungen für die Jugendlichen und Heranwachsenden, die das HdJR Leipzig besuchen, klarer und sichtbarer voneinander abgrenzen ($M = 5.1$, Skalenmittelwert = 4). Die StA ($M = 1.7$) und die Polizei ($M = 2.9$) stimmten dem nicht zu. Die Thematik, die innerhalb der Umfrage am stärksten polarisiert, sind die Merker *JunI* und *HerI*.⁴⁴ Während die JuhiS diese Merker als stigmatisierend ($M = 5.8$) und nicht sinnvoll ($M = 2.2$) empfindet, halten die StA und die Polizei sie für sinnvoll (StA: $M = 7$, Polizei: $M = 6.7$) und nicht stigmatisierend (StA: $M = 2.3$, Polizei: $M = 1.6$). Den Aussagen in den Interviews zufolge ist dies ein wiederkehrendes Diskussionsthema bei einigen Mitarbeiter:innen. Es wurde mittlerweile eine Lösungsoption erarbeitet, bei der die Beteiligung der JuhiS am Prozess der Merkervergabe nicht mehr schriftlich erfolgt, sondern stattdessen im Rahmen von Frühbesprechungen ihre Einschätzung hinsichtlich der jungen Menschen mündlich kommuniziert wird. Trotzdem zeigt sich, dass der Großteil der Mitarbeiter:innen der JuhiS die Unterscheidung zwischen „Intensivtäter:innen“ und „Nicht-Intensivtäter:innen“ dennoch ablehnt. In Anbetracht dessen, dass sogar laut Eigenaussage der Jugendstrafgefangenen, mit denen Interviews durchgeführt wurden, diese Merker bzw. der Begriff „Intensivtäter“ durchweg neutral oder negativ bewertet wurden, scheint es doch empfehlenswert, hierfür Alternativlösungen zu finden. Die Hälfte der Jugendstrafgefangenen sprachen in diesem Kontext von „abstempeln“ bzw. „verurteilen“, was ein Indiz dafür ist, dass der Begriff aus der Perspektive der Befragten nicht nur einen reinen funktionellen Charakter hat, der die Arbeitsweise der Ermittlungsbehörden bestimmt, sondern gleichzeitig ein gewisses Labeling mit sich bringt. Insbesondere dass sich

⁴⁴ Bei den JunI/HerI-Merkern handelt es sich um personenbezogene Hinweiswerte. Wird einem Tatverdächtigen ein solcher Merker zugeordnet, fällt er damit in die Zuständigkeit des HdJR Leipzig (siehe Kapitel 3.1). JunI = Junger Intensivtäter, HerI = Heranwachsender Intensivtäter.

der Aussage eines Jugendstrafgefangenen zufolge manche Jugendlichen mit dem Begriff „Intensivtäter“ brüsten, deutet auf die (selbst)stigmatisierende Wirkung dieser Bezeichnung. Mögliche Lösungen werden im nachfolgenden Kapitel *Fazit und Folgerungen* diskutiert.

Weiterhin äußerte sich die Hälfte der Befragten der JSG kritisch über die gemeinsame Unterbringung von JuhiS und Ermittlungsbehörden. Dabei wurde nicht nur die Tatsache, dass die Behörden trotz unterschiedlicher Funktionen in einem Gebäude platziert sind, kritisch angemerkt, auch der gemeinsame (videoüberwachte) Eingang wurde als problematisch beschrieben. Aus den Interviews entstand jedoch nicht der Eindruck, dass das Vertrauensverhältnis zur JuhiS aufgrund der zuvor beschriebenen Problematiken leidet. Der Großteil machte positive Erfahrungen mit der JuhiS, und diejenigen, die negative Erfahrungen beschrieben, schilderten, dass sie bereits vor dem ersten Treffen mit der JuhiS negative Einstellungen ihr gegenüber hatten. Zwei der Jugendstrafgefangenen nannten Situationen, in denen die gemeinsame Unterbringung der Behörden aufgrund der kurzen Wege von Vorteil war.

Problematisch ist die Tatsache, dass vier der sechs befragten JSG nicht wussten, dass die JuhiS der Polizei gegenüber eine Schweigepflicht hat. Insbesondere in einem Haus des Jugendrechts, wo die Gefahr deutlich größer ist, dass Grenzen zwischen den Behörden verschwimmen, ist es umso wichtiger, dass die Jugendlichen verstehen, dass es trotz der räumlichen Nähe Trennungen zwischen den Behörden gibt, insbesondere was den Informationsfluss betrifft.

Die Hälfte der Befragten JSG gab an, keinen Überblick darüber zu haben, welche Person zu welcher Behörde gehörte. Obwohl die meisten wussten, auf welcher Etage sich die einzelnen Behörden befinden, war es teilweise schwierig, die Personen vor Ort eindeutig zuzuordnen. Dass es für (junge) Außenstehende teilweise nicht gelingt zu unterscheiden, welche Behörde wo im HdJR Leipzig platziert ist, spiegelt sich auch in den Anschlägen wider, von denen das HdJR Leipzig in den vergangenen Jahren mehrfach betroffen war. Zwar wurde in allen Fällen überwiegend die Etage der JuhiS beschädigt, Ziel bei diesen Taten war jedoch letztlich die Polizei.

Die Gespräche mit den Jugendstrafgefangenen, deren Verfahren im HdJR Leipzig bearbeitet wurden, waren zwar nicht repräsentativ, haben

aber dennoch wichtige Einblicke in die Perspektive der Adressat:innen des Hauses gegeben.

An dieser Stelle sollte betont werden, dass die bisher genannten Ergebnisse fast ausschließlich auf subjektiven Selbstauskünften beruhen. Eine solche Selbsteinschätzung der Behörden bietet jedoch wertvolle Erkenntnisse darüber, wie die Kooperation aus ihrer eigenen Perspektive bewertet wird und welche Aspekte möglicherweise noch optimiert werden können. Sie ermöglicht es, die subjektiven Wahrnehmungen und Erfahrungen der beteiligten Akteur:innen zu berücksichtigen und die Kooperation gezielt hinsichtlich der Bedürfnisse und Ziele der involvierten Behörden zu bewerten. Es ist jedoch wichtig, die Erkenntnisse in einem breiteren Kontext zu betrachten und durch objektive Messgrößen zu ergänzen, um ein ganzheitliches Verständnis der Kooperation zu erlangen. Die objektive Betrachtung des Kooperationsziels wird vor allem im Ziel 1.2 durchgeführt.

Ziel 1.2: Erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer (Erhöhung der Durchlaufzahlen)

Aus den Analyseergebnissen der StA-Statistiken (siehe Kapitel 5.3.1) lässt sich schließen, dass dieses Ziel für die Polizei erreicht wurde, nicht jedoch für die StA und für das Verfahren insgesamt.

Betrachtet wurde die Verfahrensdauer bei der Polizei (Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zum Eingang bei der StA), bei der StA (Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der StA bis zur Erledigung durch die StA) sowie das Verfahren insgesamt (Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsstands bis zur Erledigung durch die StA) im Zeitraum von 2011 bis 2022. Weiterhin wurde auch die Verfahrensdauer bei dem Amtsgericht Leipzig betrachtet. Diese ist zwar nicht im oben genannten Ziel des HdJR Leipzig inbegriffen, stellt jedoch eine relevante Messgröße dar, wenn es darum geht, Aussagen über den Zeitabstand zwischen Falleingang und Verfahrenserledigung zu treffen. Die Ergebnisse werden im Folgenden diskutiert.

Die Verfahrensdauer bei der Polizei ist vor 2015 im Vergleich zu nach 2015 signifikant kürzer sowohl bei Verfahren insgesamt (durchschnittlich 1.12 Monate kürzer) als auch bei Verfahren, die durch Anklage erle-

digten wurden (durchschnittlich 0.92 Monate kürzer). Vor 2015 dauerte das Verfahren bei der Polizei im Durchschnitt 3.57 Monate (bei Anklage: 3.25 Monate), während die Verfahrensdauer bei der Polizei nach 2015 bei 2.55 Monaten (bei Anklage: 2.33 Monate) lag (siehe Abbildungen 46 und 47). Die Ergebnisse zeigen außerdem, dass die Verfahrensdauer weder von der Beschuldigtenzahl (Abbildung 48) noch vom Fallaufkommen (Abbildung 49) insgesamt abhängt, jedoch mit der Anzahl der Beschuldigten pro Verfahren zusammenhängt (Abbildung 50). So kann die Polizei dann ein Verfahren schneller abschließen, wenn weniger Beschuldigte pro Verfahren beteiligt sind, was auf einen geringeren Ermittlungsaufwand für solche Verfahren hindeutet. Seit 2011 nimmt der Anteil an Verfahren, bei denen nur eine beschuldigte Person beteiligt war, kontinuierlich zu (siehe Abbildung 43), was ein Hauptgrund dafür sein dürfte, dass die Verfahrensdauer bei der Polizei stetig abnimmt. Im Abschlussbericht der Polizei (Abschlussbericht – HdJR Leipzig, 2018) berichtet die Polizei von einer steigenden Aufklärungsquote des K23 für die Jahre 2014 bis 2016. Ein weiterer Anstieg der Aufklärungsquote findet sich auch in den darauffolgenden Jahren in der PKS des K23 (Abbildung 37). Dies begründet die Polizei in ihrem Abschlussbericht damit, dass die Verfahren, die durch das K23 bearbeitet werden, nahezu ausschließlich eine gute bis sehr gute Beweislage vorweisen. So könne sich die Polizei besser auf die Präventionsarbeit bei Jugendlichen konzentrieren und muss sich weniger mit Ermittlungsarbeiten befassen. Die Aufklärungsquote sollte jedoch nur eingeschränkt als Indikator zur Bewertung der Ermittlungsarbeit genutzt werden, denn sie verzeichnet lediglich das Verhältnis der im Berichtsjahr neu registrierten Fälle zu den im selben Berichtsjahr aufgeklärten Fällen, unabhängig davon, in welchem Jahr die aufgeklärten Fälle erfasst wurden (vgl. Heinz, 2019).

Die Ergebnisse aus dem Kapitel 5.3.1 zeigen weiterhin, dass die Verfahrensdauer für die StA im HdJR Leipzig nach 2015 im Vergleich zu vorher nicht verkürzt werden konnte. Stattdessen hat sich die Verfahrensdauer bei der StA im Durchschnitt um 0.85 Monate insgesamt und bei Anklagen um 1.04 Monate verlängert (siehe Abbildungen 53 und 54). Im Durchschnitt betrug die Verfahrensdauer bei der StA vor 2015 einen Monat (bei Anklagen: 1.52 Monate), während sie nach 2015 durchschnittlich 1.85

Monate (bei Anklagen: 2.56 Monate) betrug. Diese Mittelwertunterschiede waren jedoch nicht statistisch signifikant. Zusammenhangsanalysen mit der Verfahrensdauer und der Beschuldigtenzahl (siehe Abbildung 55) sowie dem Fallaufkommen (Abbildung 56) deuten zwar auf keinen signifikanten Zusammenhang hin, eine Tendenz, dass die Verfahrensdauer bei erhöhtem Fallaufkommen steigt, lässt sich dennoch erkennen und eine daraus folgende erhöhte Arbeitsbelastung vermuten. Dieser Umstand spiegelt sich auch in dem Bestandsaufbau in den Jahren 2019 bis 2021 wider (siehe Abbildung 40), da insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 ein erhöhtes Fallaufkommen zu vermerken war. Zudem ist der Anteil der Verfahren, die durch eine Anklage erledigt wurden, nach 2015 (mit Ausnahme von 2018) durchschnittlich höher als vor 2015, was ebenfalls eine Ursache für die verlängerte Verfahrensdauer sein kann. Weiterhin nahm der Anteil der Verfahren, die innerhalb eines Monats bearbeitet wurden, kontinuierlich ab (siehe Abbildung 51). Dies könnte einerseits daran liegen, dass die Strukturen des HdJR Leipzig nicht maßgeblich dazu beitragen, dass eine schnellere Bearbeitung bei der StA gewährleistet wird. Es kann jedoch auch auf eine veränderte Deliktstruktur zurückzuführen sein, die insbesondere in den vergangenen Jahren schlichtweg eine längere Bearbeitungszeit in Anspruch nimmt. Im Jahr 2020 ist im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Sprung zu sehen, der zeigt, dass ab 2020 der Anteil der Verfahren, die mehr als einen Monat dauern, deutlicher zugenommen hat. Dies könnte an der JGG-Reform liegen und der Tatsache, dass seit der Novelle häufiger Pflichtverteidiger:innen im Verfahren involviert sind, wodurch sich das Verfahren insgesamt verlängert.

Das gesamte Verfahren (Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Erledigung durch die StA) verkürzte sich nach 2015 (durchschnittlich 4.42 Monate) im Vergleich zu davor (durchschnittlich 4.68 Monate) um durchschnittlich 0.26 Monate, dieser Mittelwertunterschied war jedoch nicht signifikant. Bei Anklagen verlängerte sich das Verfahren nach 2015 (durchschnittlich 4.86 Monate) im Vergleich zu vorher (durchschnittlich 4.75 Monate) um durchschnittlich 0.11 Monate, doch auch dieser Unterschied war nicht signifikant.

In den Interviews mit den Mitarbeiter:innen äußerten Befragte aller drei Behörden, dass sie den Eindruck hätten, dass die Verfahren insbe-

sondere beim Amtsgericht lange liegen bleiben würden, ehe sie bearbeitet werden. Eine Analyse der Statistikdaten des Amtsgerichts Leipzig bestätigt diesen Eindruck. Seit 2011 steigt die Verfahrensdauer beim Gericht kontinuierlich an und lag im Jahr 2022 bei 7.5 Monaten (siehe Abbildung 67). Damit dauert die Bearbeitung bei Gericht knapp fünf Monate länger als elf Jahre zuvor. Grund hierfür sind die hohen Zusammenhänge zwischen der Verfahrensdauer und der Verfahrensanzahl ($r = .76$) sowie der Beschuldigtenzahl ($r = .63$). So dauern Verfahren vor Gericht länger, je mehr Verfahren eingehen und je mehr Beschuldigte pro Jahr erfasst werden. Die Verfahrensdauer hängt jedoch negativ mit der Anzahl der Beschuldigten pro Verfahren zusammen ($r = -.66$). So dauern, ähnlich wie bei der StA, Verfahren umso länger, je weniger Beschuldigte daran beteiligt sind.

Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage können Aussagen zur Verfahrensdauer bei der JuhiS nicht getroffen werden.

In dem vorliegenden Evaluationsbericht wurde eine deskriptive und grafische Aufbereitung der Strafrechtspflegestatistiken (StA-Statistik und Gerichtsstatistik) des HdJR Leipzig bzw. des Amtsgerichts Leipzig zur Verfügung gestellt. Die diskutierten Zusammenhänge zwischen der Verfahrensdauer und Faktoren wie Fallaufkommen, Beschuldigtenanzahl und Verfahrenserledigungen bieten lediglich eine begrenzte Übersicht über mögliche Einflussfaktoren auf die Verfahrensdauer. Weitere Faktoren wie Tatverdächtigen- oder Deliktstruktur können einen Einfluss haben, werden aber aufgrund zum Teil nicht vorliegender Daten und um den Bericht nicht weiter auszudehnen, nicht näher beleuchtet.

Ziel 2: Erhöhung der präventiven Wirkung im Ermittlungsverfahren durch Einbindung aller Kooperationspartner in einem frühen Verfahrensstadium – frühzeitige Hilfen und Leistungsangebote

Ob dieses Ziel erreicht wurde, kann auf Grundlage der Daten nicht eindeutig beantwortet werden. So können keine Aussagen über die präventive Wirkung getroffen werden, da in der vorliegenden Evaluation keine Wirkungsuntersuchung stattgefunden hat. Der zweite Teil des Ziels kann ebenfalls nur eingeschränkt beurteilt werden, da hierzu keine Daten generiert wurden, die prüfen, ob eine frühe Einbindung der Kooperations-

partner sowie frühzeitige Hilfen und Leistungsangebote stattfinden. Auf Grundlage der Daten, die vor allem in Form von Selbstauskünften der Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig vorliegen, lassen sich keine klaren Schlussfolgerungen hinsichtlich einer Erreichung oder Nichterreichung des Ziels ziehen. Im Folgenden werden die Ergebnisse erörtert, auf denen diese Beurteilung beruht.

Frühzeitige Einbindung der Kooperationspartner, Hilfen und Leistungsangebote

Seit Beginn 2023 finden im HdJR Leipzig Treffen statt, bei denen sich zur Besprechung der Vergabe eines JunI-/HerI-Merkers alle zuständigen Mitarbeiter:innen der Polizei, der JuhiS und der StA zusammensetzen und weitere mögliche Handlungsstrategien besprechen. Laut Aussagen der Leitungen wurden diese Besprechungen unter den Mitarbeiter:innen positiv angenommen und umgesetzt.

Gemäß ihrer Prozessstandards unterbreitet die JuhiS ihren Klient:innen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der polizeilichen Meldung ein Beratungsangebot. Bei Kontaktaufnahme der Klient:innen können in diesem Rahmen Unterstützungsbedarfe geklärt und ggf. weitere Angebote vermittelt werden. Im Falle einer Anklage verschickt die JuhiS gemäß ihren Standards innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anklage ein Einladungsschreiben. Kommt es daraufhin zu einem Beratungsgespräch, so besteht auch hier die Möglichkeit seitens der JuhiS, einen Jugendhilfebedarf zu prüfen und ggf. notwendige Schritte einzuleiten oder die Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu erwägen.

In welchem Zeitraum die Schreiben tatsächlich versendet werden, wurde im Rahmen der Evaluation nicht überprüft.

Bewertung des Angebots an ambulanten Maßnahmen

Weiterhin wurden die ambulanten Maßnahmen durch die Mitarbeiter:innen der JuhiS und der StA mithilfe des Online-Fragebogens bewertet. Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde diese Umfrage auf die gleiche Art und Weise erhoben wie im Jugendgerichtsbarometer (DVJJ, 2022).

Insgesamt gaben die Befragten eine relativ hohe durchschnittliche Zufriedenheit für alle Maßnahmen an (siehe Abbildung 29). Insbeson-

dere mit den Angeboten der Betreuungsweisungen scheinen die Mitarbeiter:innen zufrieden zu sein ($M = 4.7$, Skalenmittelwert = 3). Sogaben 100 % der Befragten an, eher zufrieden oder sehr zufrieden mit den Betreuungsweisungen zu sein (siehe Abbildung 29). Dieser Befund übersteigt eindeutig die im Jugendgerichtsbarometer ermittelte Zufriedenheit (75.1–79.9 %). Auch die Täter-Opfer-Ausgleiche weisen eine hohe durchschnittliche Zufriedenheit auf ($M = 4.1$). 85.7 % der Befragten zeigten sich mit dem Täter-Opfer-Ausgleich zufrieden. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen des Jugendgerichtsbarometers, in dem Staatsanwält:innen und Richter:innen eine ähnlich hohe Zufriedenheit vermittelten. Die sozialen Trainingskurse wiesen im Vergleich zu den beiden vorherigen Maßnahmen eine geringere Zufriedenheit auf ($M = 3.7$). 76.9 % der Befragten gab an, mit den sozialen Trainingskursen zufrieden zu sein, 15.4 % gaben an, eher unzufrieden zu sein. Die Zufriedenheit mit dem Angebot der sozialen Trainingskurse übersteigt die im Jugendgerichtsbarometer ermittelte Zufriedenheit (57.3–60.7 % Zufriedenheit). Am niedrigsten fällt die Zufriedenheit im Bereich der Arbeitsleistungen aus ($M = 3.5$). 61.5 % zeigten sich mit den Arbeitsleistungen zufrieden. 15.4 % der Befragten gaben an, eher nicht zufrieden zu sein. Die Zufriedenheit mit den Angeboten der Arbeitsleistungen ist hierbei niedriger als im Jugendgerichtsbarometer (72.4–75.3 %). Zusammenfassend zeigt sich, dass die JuhiS und die StA des HdJR Leipzig insgesamt zufrieden mit den ambulanten Maßnahmen sind. Insbesondere die Angebote der Betreuungsweisungen stellen sich mit einer hohen Zufriedenheit eindeutig heraus. Die geringste Zufriedenheit wird gegenüber den Angeboten der Arbeitsleistungen empfunden. Dennoch zeigt sich auch gegenüber diesen Angeboten mehr als die Hälfte der Befragten zufrieden (siehe Abbildung 29).

Die Abbruchhäufigkeit ausgewählter ambulanter Maßnahmen wurde in Anlehnung an das Jugendgerichtshilfebarometer (DJI, 2011) erfragt. Die Arbeitsleistungen wurden aus Erfahrung der JuhiS und der StA am häufigsten innerhalb der vier Maßnahmen abgebrochen (siehe Abbildung 30). Insgesamt gaben 92.3 % der Befragten an, dass die Arbeitsleistungen manchmal oder häufig abgebrochen wurden. 15.4 % berichteten, dass die Arbeitsleistungen häufig abgebrochen wurden (siehe Abbildung 30). 76.9 % berichteten, dass die Arbeitsleistungen manchmal abgebrochen

wurden. Laut des Jugendgerichtshilfebarometers sind Arbeitsleistungen/-weisungen/-auflagen die am meisten verhängten Maßnahmen. Auch im Jugendgerichtshilfebarometer wurden die Arbeitsleistungen jedoch als am häufigsten abgebrochene Maßnahme bewertet. 25 % der Befragten gaben an, dass die Arbeitsleistungen häufig abgebrochen wurden. 56 % gaben an, dass Arbeitsleistungen manchmal abgebrochen wurden. Die sozialen Trainingskurse sowie der Täter-Opfer-Ausgleich wurden laut den Befragten am zweithäufigsten abgebrochen. Über die Hälfte der Befragten (53.85 %; häufig: 7.7 %, manchmal: 46.15 %) gab an, dass die sozialen Trainingskurse häufig oder manchmal abgebrochen wurden. Dieser Befund übersteigt die Ergebnisse im Jugendgerichtshilfebarometer (40 %). Von 45.5 % der Befragten wurde angegeben, dass der Täter-Opfer-Ausgleich häufig oder manchmal abgebrochen wurde. Dieser Befund übersteigt ebenfalls eindeutig die Ergebnisse des Jugendgerichtshilfebarometers, in dem lediglich 21 % angaben, dass die Maßnahme manchmal oder häufig abgebrochen wird. Die Betreuungsweisungen wurden seltener abgebrochen. 61.5 % gaben an, dass diese Maßnahme nie oder selten abgebrochen wurde. 38.5 % gaben hingegen an, dass die Maßnahme manchmal abgebrochen wurde. Im Vergleich zum Jugendgerichtshilfebarometer (23 % manchmal/häufig, 77 % nie/selten) findet sich eine höhere Abbruchhäufigkeit der Betreuungsweisungen im HdJR Leipzig. Insgesamt zeigt sich eine eher hohe Abbruchhäufigkeit der genannten ambulanten Maßnahmen im HdJR Leipzig. Insbesondere die Arbeitsleistungen, gefolgt von den sozialen Trainingskursen, weisen einen insgesamt hohen Anteil an abgebrochenen Maßnahmen auf. Werden die Befunde zu den Ergebnissen des Jugendgerichtshilfebarometers in Vergleich gesetzt, so zeigt sich, dass die Abbruchhäufigkeit der Maßnahmen im HdJR Leipzig im Vergleich zum Jugendgerichtshilfebarometer (2022) insgesamt höher ist.

Die Beurteilung der örtlichen Angebotsstruktur durch die Mitarbeiter:innen der JuhS und der StA des HdJR Leipzig wurde ebenfalls in Anlehnung an das Jugendgerichtshilfebarometer erfragt. Die Antworten ergaben, ähnlich zu den Antworten im Jugendgerichtshilfebarometer, ein heterogenes Bild. 30.8 % hielten die örtliche Angebotsstruktur für eher unzureichend. 69.2 % gaben an, dass sie die Angebotsstruktur als angemessen empfinden. Niemand der Befragten gab an, dass ein Über-

angebot bestehe. 42.9 % der Befragten gaben außerdem an, dass Angebote vorhanden sind, bei denen die Nachfrage die Kapazitäten deutlich übersteigt ($N = 7$). Als betroffene Angebote wurden die Medienpädagogik, Arbeitsstunden sowie stationäre Unterbringung genannt. 78.6 % der Befragten gaben an, dass Angebote ihrer Meinung nach gänzlich fehlen. Insbesondere wurden mehrfach Angebote gewünscht, die sich auf die Beratung für Straftäter:innen (Jugendliche und Heranwachsende) im Bereich Kinderpornografie beziehen. Außerdem wurden Angebote, insbesondere Präventionskurse, im Bereich Sucht, illegale Drogen, Alkohol sowie Medien- und Sexualpädagogik gewünscht. Auch Angebote wie Arbeitsstunden, die Tatbezug haben, oder Möglichkeiten zur konkreten Auseinandersetzung mit der Tat wurden erwähnt. Ein:e Mitarbeiter:in gab an, dass mehr Angebote für Jugendliche ohne festen Wohnsitz bestehen sollten, jedoch momentan freie Träger für Wohnungen in Leipzig fehlen würden.

Zuletzt wurden die Mitarbeiter:innen auch bezugnehmend auf das zweite Ziel des HdJR Leipzig gefragt, inwieweit sie denken, dass das Ziel durch das HdJR Leipzig erreicht wird. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich die Befragten hier äußerst uneinig sind. So liegt der gemittelte Wert über alle Befragten und alle Behörden hinweg bei 4.1 (SD = 1.45), was nahezu dem Skalenmittelwert von 4 („weder noch“) entspricht. Die Antworten jedoch streuen von 1 („ganz und gar nicht“) bis 7 („voll und ganz“).

Auch die Antworten in der Online-Umfrage auf die Frage, was die Befragten unter dem vierten Ziel des HdJR Leipzig („Verhinderung bzw. Abbruch im Ansatz befindlicher krimineller Langzeitkarrieren“) verstehen, lassen darauf schließen, dass einzelne Befragte das zweite Ziel nicht als erreicht ansehen: So könnte eine Verhinderung krimineller Langzeitkarrieren nicht gesehen werden, da ein präventiver Ansatz fehle und sich die Behörden stärker abstimmen müssten, um passende Hilfsangebote für die Jugendlichen und Heranwachsenden aufzeigen zu können. Es fehle an engmaschigen Konzepten, damit dieses Ziel erreicht werden kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Strukturen vorhanden sind, die frühzeitige Hilfe und Leistungsangebote ermöglichen, und auch mit dem bestehenden Angebot ambulanter Maßnahmen sind StA und JuHiS weitestgehend zufrieden. Allerdings werden relativ hohe Abbruchhäu-

figkeiten der Maßnahmen genannt und für einen Großteil der Befragten fehlen Angebote gänzlich.

Ziel 3: Sichern eines einheitlichen Qualitätsstandards durch transparente Arbeitsabläufe

Dieses Ziel kann zu Teilen als erreicht betrachtet werden, wenngleich die vorliegenden Ergebnisse auf gewisse Defizite hindeuten. Im Folgenden werden alle Ergebnisse zusammengefasst.

Die Arbeitsaufträge und rechtlichen Grundlagen finden sich für alle drei Behörden im JGG oder im SGB VIII wieder, und die Arbeitsaufgaben und -prozesse werden detailliert in der VwV JunI (2013) beschrieben. Weiterhin liegt für die Polizei eine detaillierte Aufgabenbeschreibung innerhalb der *Dienstanweisung zur Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen im HdJR* (2017) vor, deren rechtliche Grundlage die PDV 382, die VwV JunI, das JGG sowie die VwV Diversion darstellen. Durch diese Dokumente ist bereits ein Grundstein gesetzt, welcher die Arbeitsaufträge/-abläufe insbesondere für die Arbeit des K23 klar definiert.

Weiterhin wird im Abschlussbericht der Polizei (2018) eine hohe Transparenz zwischen der StA und dem K23 beschrieben, die insbesondere durch die damalige Einführung eines Vordrucks durch die StA gefördert wird, mithilfe dessen entschieden wird, ob Vorgänge im HdJR Leipzig bearbeitet werden oder nicht.

Mit Blick auf die behördenübergreifende Arbeit im HdJR Leipzig wurde in den Interviews mit den Mitarbeiter:innen jedoch immer wieder erwähnt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowie die Qualität der Arbeit sehr von den jeweiligen Mitarbeiter:innen abhängig sei. So beschrieben die Befragten aller drei Behörden, dass die Qualität der Zusammenarbeit davon abhänge, mit welcher Person der jeweils anderen Behörden diese stattfindet. Innerhalb der Polizei wurde ebenfalls mehrfach erwähnt, dass nicht alle Kolleg:innen des K23 gute Arbeit leisten und engagiert arbeiten. Die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Interviews knapp die Hälfte der Mitarbeiter:innen der Polizei unzufrieden mit den eigenen Kolleg:innen war, lässt nicht auf einen einheitlichen Qualitätsstandard schließen. Mit personellen Wechseln habe sich die Quali-

tät innerhalb des K23 nach eigenen Aussagen zwar insgesamt verbessert, dennoch empfiehlt es sich, Maßnahmen zu entwickeln, die solche Unterschiede künftig besser ausgleichen. Standardisierte Einarbeitungsprozesse sowie detaillierte Verschriftlichung der Arbeitsprozesse und interne Standards (oder ein internes Leitbild) können hierbei helfen, solche Unterschiede anzugehen.

Von einer kleinen Gruppe der Jugendstrafgefangenen wurde berichtet, dass die Erfahrungen, die sie insbesondere mit der JuhiS gemacht haben, von den jeweiligen Mitarbeiter:innen abhängig waren. Dies könnte auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden. Zum einen könnte die individuelle Einstellung der Befragten gegenüber der JuhiS eine Rolle spielen und ihre Bereitschaft, sich auf Gespräche und Angebote einzulassen, beeinflussen. Zum anderen ist es möglich, dass die unterschiedlichen Erfahrungen der Befragten auch auf die Fähigkeit der Mitarbeiter:innen der JuhiS zurückzuführen sind, einen Zugang zu den Jugendlichen und Heranwachsenden zu finden. Ein JSG brachte dies zum Ausdruck, indem er sagte: „*Es gibt auf jeden Fall schon manche, die sind schon sehr gut für einen da und so. Aber es gibt auch welche, die fallen einem so ein bisschen in den Rücken.*“ Die Wahrscheinlichkeit, dass letzteres der Fall ist, wird jedoch dadurch reduziert, dass die JuhiS ein gemeinsames Leitbild erarbeitet hat (siehe Kapitel 3.5), in dem beschrieben wird, mit welcher Grundeinstellung sowie Selbstbild die JuhiS arbeitet und den Jugendlichen begegnet. Darüber hinaus arbeitet sie derzeit an einer Prozessbeschreibung (siehe Kapitel 3.5), die allen Mitarbeiter:innen als Arbeitsgrundlage dienen soll und somit maßgeblich für transparente Standards innerhalb der eigenen Institution sorgt.

Auch für dieses Ziel wurden die Mitarbeiter:innen gefragt, inwieweit sie denken, dass es durch das HdJR Leipzig erreicht wird. Die Antworten ergeben ein eher heterogenes Bild. Der Großteil der Befragten (neun Personen) sieht dieses Ziel zwar tendenziell eher erreicht, sechs Personen hingegen geben „weder noch“ an, und weitere sechs Personen sehen das Ziel eher nicht als erreicht an. Auch in den Interviews wurde deutlich, dass vor allem innerhalb der JuhiS wie auch der Polizei Wünsche nach Maßnahmen geäußert wurden, die einen einheitlichen Qualitätsstandard begünstigen. Auf Grundlage der in den Interviews genannten Defizite in Bezug

auf Ziel 3 wurden potenzielle Maßnahmen zur Herstellung bzw. Sicherung eines Qualitätsstandards abgeleitet und den Mitarbeiter:innen vorgelegt. Diese sollten auf ihre Sinnhaftigkeit bewertet werden. Die Maßnahmen, die explizit an die Ziele des HdJR Leipzig anknüpfen (*Neu- und Umformulierung einzelner Ziele des Hauses des Jugendrechts Leipzig und Formulierung messbarer Kriterien zur Erreichung einzelner Ziele des Hauses des Jugendrechts Leipzig*) wurden eher als moderat sinnvoll bewertet (Neu-/Umformulierung der Ziele: $M = 4.43$, $SD = 1.83$; Formulierung von Kriterien: $M = 4.7$, $SD = 1.5$). Die Erstellung eines Konzepts, welches die Kooperation zwischen den beteiligten Behörden im HdJR Leipzig regelt (inklusive Kommunikation und gegenseitige Erwartungshaltungen), hingegen wurde als sinnvoller bewertet ($M = 5.2$, $SD = 1.94$). Insbesondere von der Polizei ($M = 6$, $SD = 1.3$) und der JuhiS ($M = 5.1$, $SD = 2.51$ ⁴⁵) wurde diese Maßnahme als sinnvoll eingeschätzt, was daran anschließt, was bereits zu Ziel 1.1 berichtet wurde. So gibt es insbesondere bei Polizei und JuhiS verschiedene Wahrnehmungen/Vorurteile sowie eine Wahrnehmung von zu geringer Wertschätzung und falschen Erwartungen seitens der JuhiS, die durch ein solches Konzept bearbeitet werden könnten. Passend dazu wurden auf die Möglichkeit, weitere Maßnahmen zu benennen, die zur Herstellung oder Sicherung eines Qualitätsstandards beitragen, Punkte genannt wie intensiverer Austausch zwischen den Behörden, Förderung von Zusammenhalt, gegenseitiger Wertschätzung und persönlichem Engagement oder gemeinsame Arbeitsbesprechungen. Diese Punkte sollten in der Erstellung eines gemeinsamen Konzepts zur Regelung der behördenübergreifenden Kooperation mitdiskutiert werden.

Ziel 4: Verhinderung bzw. Abbruch im Ansatz befindlicher „krimineller Langzeitkarrieren“

Dieses Ziel war nicht Teil der Untersuchung innerhalb der Evaluation, weshalb keine Aussagen hinsichtlich der Zielerreichung getätigt werden können (siehe Kapitel 4.1).

⁴⁵ Man beachte die hohe Standardabweichung. Hier scheint es innerhalb der JuhiS eine Diskrepanz unter den Befragten zu geben, die nicht zu vernachlässigen ist.

Allerdings wurden die Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig innerhalb der Online-Befragung auch für dieses Ziel gefragt, ob und wie das Ziel verstanden und als erreicht betrachtet wird. Die Antworten auf die Frage: *Inwieweit, denken Sie, wird dieses Ziel durch das Haus des Jugendrechts Leipzig erreicht?*, ergaben wie bei den Zielen zuvor ein eher heterogenes Bild. Im Durchschnitt gaben die Befragten an, dass das vierte Ziel durch das HdJR Leipzig tendenziell eher nicht erreicht wird ($M = 3.6, SD = 1.47$). Drei Personen gaben an, dass das Ziel ganz und gar nicht erreicht wird. Aussagen einzelner Mitarbeiter:innen zufolge kann eine Verhinderung krimineller Langzeitkarrieren nicht gesehen werden, da ein präventiver Ansatz fehlt und sich die Behörden stärker abstimmen müssen, um passende Hilfsangebote für die Jugendlichen und Heranwachsenden aufzulegen zu können. Es fehle an engmaschigen Konzepten, damit dieses Ziel erreicht werden kann.

Ziel 5: Positive Signalwirkung des Projekts auf die Bevölkerung

Die Ergebnisse der bundesweit repräsentativen PaWaKS-Studie mit über 5 000 Befragten (siehe Kapitel 5.3.2) deuten darauf hin, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde.

Sowohl sachsen- als auch bundesweit wissen rund 90 % der Befragten nicht, was ein „Haus des Jugendrechts“ ist. Gerade einmal 10.4 % der Befragten aus Leipzig gaben an zu wissen, dass in ihrer Stadt ein Haus des Jugendrechts existiert. Aus dieser Tatsache, dass das Haus des Jugendrechts für die allermeisten eher unbekannt ist, lässt sich schließen, dass das Konzept keine bedeutsame Signalwirkung auf die Bevölkerung hat.

Innerhalb der PaWaKS-Befragung wurden einige weitere kriminologische Konstrukte erhoben, die dabei helfen, Unterschiede zwischen Personen, die das Haus des Jugendrechts kennen, und Personen, die es nicht kennen, zu beschreiben. Vergleicht man Befragte in Sachsen, die angaben, das Haus des Jugendrechts zu kennen, mit Personen, die angaben, es nicht zu kennen, zeigt sich, dass diejenigen, die das Haus des Jugendrechts kennen, positivere Einstellungen gegenüber der Justiz und Straftäter:innen haben sowie ein erhöhtes Vertrauen in die Strafjustiz und in das Strafrechtssystem vorweisen. Weiterhin haben diese Personen ein gerin-

geres Strafbedürfnis und nehmen die (Jugend-)Kriminalitätsentwicklung nicht als ansteigend wahr, was daran liegen könnte, dass diese Personen signifikant häufiger Kontakt zu Straftäter:innen hatten ($M = 4.85$, $SD = 1.38$) als Personen, die das HdJR nicht kennen ($M = 3.38$, $SD = 3.38$). Hinsichtlich der Kontakthäufigkeit mit der Polizei/Justiz unterschieden sich die Gruppen nicht signifikant.

Auch die befragten Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig im Rahmen der Online-Umfrage schienen nicht den Eindruck zu haben, dass dieses Ziel erreicht wurde ($M = 3.6$, $SD = 1.62$, Skalenmittelwert = 4).

